

Handlungsempfehlung

**Konzept zur Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung
(FahrbVO) in Schleswig-Holstein***

Version 1.0

Inhalt

Thematischer Bereich	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Eingangsbetrachtungen	2
Konzept	4
Anforderungsprofile, Auswahlkriterien	5
Selbstauskunft Punktestand (Anlage 1)	6
Bescheinigung (Anlage 2)	7 + 8
Anlage zur Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Fahrberechtigungsverordnung (Anlage 3)	9
Ausstellung Fahrberechtigung gemäß Anlage 3 FahrbVO	10
Lehrgangsplanung	11
Lehrgangsplan	12
Lehrgangstermine	13
Ausbildungshilfen	14
Kostenbetrachtung	15
Vorschriften	16

* Erstellt vom KFV Ostholstein durch die Kameraden Oliver Baum, Hans Hobe Schriefer
Stand: 26. Januar 2012

Eingangsbetrachtungen

Am 01.10.2011 trat auf Beschluss des Landtages die neue Fahrberechtigungsverordnung (FahrbVO) in Kraft. Der Forderung der Feuerwehr, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerk und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes zur Regelung der Führerscheinproblematik für Einsatzfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t wurde mit Beschluss der Fahrberechtigungsverordnung nachgekommen.

Durch die Möglichkeit der Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige in den genannten Organisationen soll die Einsatzbereitschaft gewährleistet bleiben sowie dem Mangel an geeigneten Kraftfahrern entgegengewirkt werden.

Mit der neuen Verordnung erhält und übernimmt die Feuerwehr ein weiteres Mal eine große Verantwortung. Der Ordnungsgeber setzt damit die auch in der Arbeitssicherheit seit einigen Jahren praktizierte Vorgehensweise der Verantwortungsübertragung konsequent weiter fort.

Die Grundausrichtung dieses Ansatzes beinhaltet, dass lediglich Basisstandards bzw. Mindeststandards formuliert und vorgegeben, konkrete Handlungsanweisungen und Umsetzungsvorschriften aber nicht erlassen werden. Diese hat der Verantwortliche selber unter Berücksichtigung aller rechtlich relevanten Aspekte auszugestalten.

Grundsätzlich ist es also vor dem Hintergrund der großen Verantwortung und der allgemeinen Führersorgepflicht erforderlich, die rechtssichere Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung zu gestalten. Dies hat auch in Kenntnis des bekannten Zielkonflikts zu erfolgen, dass die Umsetzung einer „schlanken und attraktiven“ Verordnung durch eigene Regeln und Vorgehensweisen angeblich „eingebremst“ wird.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neue Verordnung folgende Punkte nicht regelt:

- In der Fahrberechtigung sind lediglich Mindeststandards benannt, aber keine Lernziele definiert!
- Ausbildungshilfen / Schulungsmaterial muss eigenverantwortlich entwickelt und gepflegt werden!
- Es gibt zurzeit landesweit keine konzeptionelle Unterstützung!

Die Prüfung der von den Feuerwehren umgesetzten Konzepte würde / wird zukünftig im Schadensfall / bei einem Unfall durch rechtliche / gerichtliche Prüfung erfolgen und sich im Bereich des sogenannten Richterrechts der angemessene Rahmen der Umsetzung der Verordnung herausbilden.

Das vom Fachbereich Sicherheit erarbeitete Konzept trägt sowohl der schlanken Regelung zur Erteilung von Fahrberechtigungen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t als auch der hohen Verantwortung, die von zukünftig fahrberechtigten Kameraden und Ausbildern übernommen wird Rechnung.

Die Verantwortung der Funktionsträger in den Feuerwehren wird herausgestellt und

verbleibt vor Ort, die Ausbildung von Multiplikatoren wird rechtssicher durchgeführt und alle Dokumentationserfordernisse erfüllt.

Das Konzept ist so angelegt, dass mit vertretbaren Mittel und gerechtfertigtem Aufwand eine zeitnahe Umsetzung für die Feuerwehren über den jeweiligen Kreisfeuerwehrverband erfolgen kann und gleichzeitig ein einheitlicher Ausbildungsstandard erreicht wird. Ein „Wildwuchs“ mit der Gefahr einer unzureichenden Ausbildung und der damit verbundenen potentiellen Gefährdung von Menschen wird vermieden.

Das Konzept und der ausgearbeitete Lehrgang enthalten zudem wesentliche Elemente der Hilfe zur Selbsthilfe und dienen der Stärkung der fachlich fundierten Ausbildung in der Feuerwehr vor Ort.

Neben den auf den Rechtsvorschriften abgestützten theoretischen Inhalten lässt es ausreichend Freiraum für örtliche und regionale Anpassungen und Ausrichtungen auch in allen anderen Hilfsorganisationen.

Die Feuerwehr zeigt mit diesem Konzept, dass die durch die neue Verordnung übertragene Verantwortung angemessen wahrgenommen wird.

Das Konzept ist anlässlich der Dienstbesprechung der Kreis- und Stadtwehrführer / Amtsleiter der Berufsfeuerwehren am 08.02.2012 als Handlungsempfehlung beschlossen worden und dient somit als Vorlage und Hilfe für eine landesweit einheitliche Ausbildung.

Konzept

Die Kreisfeuerwehrverbände bieten für die Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung eine Ausbildung für die „Ausbilderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht“ an. Die Teilnehmer fungieren als Multiplikatoren in der Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung in einem eigenen Zuständigkeitsbereich, z.B. der eigenen Feuerwehr oder aber einer Gemeindefeuerwehr. Der Lehrgang ist für 16 Teilnehmer ausgelegt. Maximal 20 LT sind möglich.

In dieser Ausbildung werden den künftigen Ausbildern und Prüfern die erforderlichen theoretischen und praktischen Inhalte zur rechtssicheren Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung sowie Grundlagen der Unterweisung vermittelt, die besondere Verantwortung als „Fahrlehrer“ nahe gebracht, die Verantwortung in der Zusammenarbeit mit der Wehrführung aufgezeigt, die erforderliche Dokumentation erläutert und ein Konzept zur Umsetzung in der eigenen Wehr erarbeitet.

Die Ausbildung ist als Tageslehrgang konzipiert und sieht neben der theoretischen Unterweisung, dem Lehrgespräch, der Teilnehmer-Ausbilder-Interaktion, der Individual- und Partnerarbeit auch die Unterweisung in der praktischen Fachkunde vor.

Mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung erhalten die Teilnehmer die Ermächtigung, in ihrem Zuständigkeitsbereich / in ihrer Wehr eigenverantwortlich die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Abnahmefahrt zu organisieren und durchzuführen. Die Ermächtigung wird nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme vom Kreisfeuerwehrverband ausgestellt.

Sie bescheinigen in voller Verantwortung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t, die Grundlage für die Ausstellung der Fahrberechtigung durch die zuständigen Bürgermeister ist. Die Verantwortung wird dadurch nicht „anonymisiert“, sondern bleibt unmittelbar vor Ort bestehen.

Geeignete Kameraden werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung durch die Wehrführungen / Gemeindefeuerführungen unter Beteiligung der Wehrvorstände der jeweiligen Feuerwehren ausgewählt und benannt. Die Übernahme der Ausbilderaufgabe ist freiwillig.

Neben den beiden Vertretern des Fachbereiches Sicherheit stützt sich die Ausbildung auf ausgebildete Fahrlehrer ab. Insgesamt ist vor dem Hintergrund eines Kleingruppenkonzepts in der Ausbildung und dem Ansatz eines Team-Teaching in der Theorie mit einem erhöhten Stundenaufkommen zu rechnen.

Zusätzlich zum Einsatz der üblichen digitalen Präsentationstechnik werden Arbeitsmaterialien wie Metaplanwände und ein Moderatorenkoffer bzw. die enthaltenen Materialien (Karten, Stifte, Kleber, Pinnwandnadeln, ...) benötigt. Außerdem ist es erforderlich, dass die Einsatzfahrzeuge für die praktische Fachkunde mit vor Ort sind.

Mit diesem Konzept kann der Kreisfeuerwehrverband schnell und trotzdem im angemessenen Rahmen die Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung rechtssicher realisieren. Der Verwaltungsaufwand für den Kreisfeuerwehrverband bleibt überschaubar und bewegt sich im Bereich üblicher Lehrgangsgestaltung.

Anforderungsprofile, Auswahlkriterien

Ausbilder Fahrberechtigung

Forderungen der Fahrberechtigungsverordnung:

- Mindestens 30 Jahre alt
- Seit mindestens 5 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse C1 bzw. eines gleichwertigen / höherwertigen Führerscheins (mindestens bis 7,5 t)
- Nicht mehr als 3 Punkte beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg

Gesucht ist der „langjährig erfahrene und besonnene Feuerwehrekamerad mit routiniertem technischen Sachverstand“, der die fachliche und persönliche Leistungsgrenze der ihm unterstellten Mannschaften erkennt (siehe Anforderungsprofil GF).

Grundsätzlich behält sich der verantwortliche Fachbereich vor, offensichtlich ungeeignete Kameraden (fachliche und gesundheitliche Eignung) den Lehrgang zu verweigern (analog zu der Vorgehensweise bei allen anderen Lehrgängen).

Antragsteller Fahrberechtigung

Forderungen der Fahrberechtigungsverordnung: (§2 Abs. 10a)

- Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- Seit zwei Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B

Gesucht ist der „handlungssichere Feuerwehrekamerad“, der Einsatzrisiken richtig einschätzen kann und seine Einsatzaufträge zielgerichtet und erfolgreich abarbeitet (siehe Anforderungsprofil Truppmann / Truppfrau).

Fahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug muss nach FahrVO folgende Anforderungen erfüllen:

- Für Fahrberechtigungen bis zu 4,75 t eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t
- Für Fahrberechtigungen von bis zu 7,5 t eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis zu 7,5 t
- Länge mindestens 5m
- Erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine

Anlage 1
Selbstauskunft
zum Punktestand im Verkehrszentralregister
beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg

für die Erlangung der Befähigung

„Ausbilder und Prüfer Fahrberechtigung“

nach Fahrberechtigungsverordnung

Hiermit erkläre ich, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt mit nicht mehr als 3 Punkten im Verkehrszentralregister belastet bin.

Mir ist bekannt, dass ich die Berechtigung für die Einweisung oder zur Ablegung der Prüfung für die Fahrberechtigung nach der Fahrberechtigungsverordnung bei einem Punktestand von mehr als 3 Punkten verliere und erst wieder erlangen kann, wenn der geforderte maximale Punktestand von 3 Punkten nicht überschritten wird.

Für die Richtigkeit meiner Angaben bin ausschließlich ich verantwortlich.

Mir ist bekannt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG erfüllt sind; sie kann die Auskunft nach § 2 Abs. 16 Satz 1 Nummer 3 (Auskunft beim Verkehrszentralregister) einholen.

Datum, Ort, Unterschrift
Ausbilder

Datum, Ort, Unterschrift
Wehrführer

Bescheinigung gemäß Anlage 2 FahrVO

Für die auszustellenden Fahrberechtigungen beinhaltet die Fahrberechtigungsverordnung in der Anlage 2 ein Beispiel.

Zusätzlich zu der formalen Bescheinigung über die Teilnahme und den Nachweis der Befähigung empfehlen wir eine Anlage zur Bescheinigung mit aufzunehmen, die die wesentlichen Inhalte der Einweisung beinhaltet und vom Ausbilder und dem Antragsteller für die Fahrberechtigung jeweils Position für Position mit Datumsangabe abgezeichnet werden.

Ein Muster haben wir als Anlage erstellt und nachfolgend beigefügt.

Anlage 2

Bescheinigung

gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3
Fahrberechtigungsverordnung

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

in: _____

Anschrift: _____

Führerscheinnummer: _____

hat als Angehörige / Angehöriger *) der / des

an einer Einweisung und Abschlussfahrt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t / 7,5 t *) teilgenommen und ihre / seine *) Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen nachgewiesen.

Die wesentlichen Inhalte gemäß FahrbVO Anlage 1 sind in der Anlage dieser Bescheinigung aufgeführt.

Ort: _____

Ausgestellt am: _____

Von: _____

(Name in Druckschrift)

(Unterschrift)

*) unzutreffendes streichen

Anlage 3

**Anlage zur Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3
Fahrberechtigungsverordnung**

Ausbilder

Name, Vorname: _____

Fahrer

Name, Vorname: _____

Nr.	Inhalt	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Fahrer
1.	Rechtlicher Rahmen / rechtliche Grundlagen (FahrbVO, StVO)	_____	_____	_____
2.	Verantwortung des Fahrzeugführers (StVO)	_____	_____	_____
3.	Wege- und Sonderrechte	_____	_____	_____
4.	Anschnallpflicht	_____	_____	_____
5.	Drogen, Alkohol	_____	_____	_____
6.	Toter Winkel	_____	_____	_____
7.	Raumbedarf, Abmessungen	_____	_____	_____
8.	Fahrverhalten (Bremsen, Beschleunigen, Kurvenfahrt unter Berücksichtigung vom Beladungszustand)	_____	_____	_____
9.	Rangieren, Rückwärtsfahrt, Fahren mit Einweiser und Sicherungsposten	_____	_____	_____
10.	Ladungssicherung	_____	_____	_____
11.	Technischer Dienst	_____	_____	_____
12.	Übungsfahrten	_____	_____	_____
	Abnahmefahrt	_____	_____	_____

Ausstellung der Fahrberechtigungen gemäß Anlage 3 FahrbVO

Für die auszustellenden Fahrberechtigungen beinhaltet die Fahrberechtigungsverordnung in der Anlage 3 Beispiele.

Weitere Vorschläge sind für die Umsetzung durch die Verwaltung daher nicht erforderlich.

Die aufgeführte Papiergröße DIN-A6 erscheint allerdings wenig praktikabel. Eine handhabbare Größe wäre das aktuelle Format des normalen Führerscheins (z.B. Scheckkartengröße).

Für eine kreisweite Regelung ist die Erarbeitung eines Vorschlags in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung (Führerscheinstelle) denkbar.

Alternativ ist eine Aufbewahrung in einer Sammelmappe auf dem Fahrzeug denkbar. So wäre die Fahrberechtigung immer mitgeführt.

Lehrgangsplanung

Ausbilder Fahrberechtigung Feuerwehren bis 7,5 t

Die Ausbildung richtet sich nach der Fahrberechtigungsverordnung, dem Umsetzungskonzept und den Ausbildungsgrundsätzen des KfV Ostholstein.

Voraussetzung

- 30. Lebensjahr vollendet
- Mindestens seit 5 Jahren Fahrerlaubnis der Klasse C1 (3)
- Nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister
- Gültiger Führerschein

Ausbildungsziel

Befähigung zum Einsatz als Ausbilder und Prüfer für die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige der Freiwilligen Feuerwehren bis 7,5 t gemäß FahrVO

Mitzubringen sind

- Anreise in Dienstkleidung (gem. Dienstkleidungsvorschrift), festes Schuhwerk
- Einsatzschutzkleidung ist nicht erforderlich
- Schreibzeug
- Ausgefüllte Lehrgangseinladung

Die Anfahrt muss mit Löschfahrzeugen der Gewichtsklasse bis 7,5 t erfolgen, die gemäß Fahrberechtigungsverordnung für die Ausbildung und Prüfung zugelassen sind, da diese zu Ausbildungs- und Einweisungszwecken benötigt werden.

Voraussetzungen sind:

- Gewichtsklasse von 4,75 t bis 7,5 t
- Länge mindestens 5m
- Erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine

Lehrgangsdauer

07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Lehrgänge

Bemerkungen

In dem Lehrgang wird ein auf den Lehrgangsinhalten basierendes, individuell angepasstes Verfahren zur Umsetzung der Fahrberechtigungsverordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der jeweiligen Feuerwehr erarbeitet. Die erforderliche Dokumentation wird vorgestellt und Unterweisungshilfen sowie unterstützendes Material ausgegeben.

Lehrgangsplan

Lehrgangsplan: Ausbilder Fahrberechtigung Feuerwehren bis 7,5 t

1. Tag

Sonnabend

07:30 – 07:45 U Begrüßung, Einführung in den Lehrgang

07:45 – 08:30 U/P **Gruppe 1 – 8 LT (T)** **Gruppe 2 – 2 x 4 LT (PFK)**

- | | | |
|-------------------|---|---|
| 08:35 – 09:20 U/P | <ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen• Grundlagen der Unterweisung, Dokumentation• Verantwortung des Fahrzeugführers (StVO)• Wege- und Sonderrechte• Anschnallpflicht• Drogen, Alkohol• Rechtliche Stellung des Ausbilders, Haftungsfragen | <ul style="list-style-type: none">• Sicherer Umgang mit Fahrzeugen (Gefahren durch Toten Winkel, besonderer Raumbedarf, Fahrverhalten: Bremsen, Beschleunigen, Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des Beladungszustands)• Rangieren, Rückwärtsfahrt, Fahren mit Einweiser und Sicherungsposten• Ladungssicherung• Technischer Dienst |
| 09:25 – 10:10 U/P | | |

Frühstück

10:30 – 11:15 U/P **Gruppe 1 – 2 x 4 LT (PFK)** **Gruppe 2 – 8 LT (T)**

- | | | |
|-------------------|---|---|
| 11:20 – 12:05 U/P | <ul style="list-style-type: none">• Sicherer Umgang mit Fahrzeugen (Gefahren durch Toten Winkel, besonderer Raumbedarf, Fahrverhalten: Bremsen, Beschleunigen, Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des Beladungszustands)• Rangieren, Rückwärtsfahrt, Fahren mit Einweiser und Sicherungsposten• Ladungssicherung• Technischer Dienst | <ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen• Grundlagen der Unterweisung, Dokumentation• Verantwortung des Fahrzeugführers (StVO)• Wege- und Sonderrechte• Anschnallpflicht• Drogen, Alkohol• Rechtliche Stellung des Ausbilders, Haftungsfragen |
| 12:10 – 12:55 U/P | | |

Mittagessen

- 13:25 – 14:10 U Erarbeitung der Vorgehensweise für die Ausbildung und Prüfung in der eigenen Feuerwehr (EA, PA), Ergebnisvorstellung, Ergebnisvergleich und Ergebnisdiskussion
- 14:15 – 15:00 U
- 15:15 – 16:00 U Abschlussbetrachtung, Materialausgabe, Verabschiedung

Lehrgangstermine

Eine enge Abstimmung mit der bereits bestehenden Lehrgangsplanung ist zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Lehrgängen vor dem Hintergrund der Fahrzeugverfügbarkeit erforderlich.

Im weiteren Jahresverlauf können bedarfsgerecht weitere Lehrgänge durchgeführt werden.

Der Lehrgang kann als Standardlehrgang in das Lehrgangsangebot aufgenommen werden.

Ausbildungshilfen

Für die Unterrichtung der theoretischen Inhalte sowie die Ausbilderunterstützung sind Ausbildungshilfen / Arbeitsmaterialien zu erstellen.

Idealerweise ist ein Datenträger (CD) mit allen Unterlagen für die LT / Multiplikatoren durch den KFV anzufertigen.
(Vorlagen werden durch den KFV Ostholstein zur Verfügung gestellt)

Kostenbetrachtung (pro Lehrgang)

- 30 Ausbilderstunden
(Doppelbesetzung der Praktischen-Fachkunde-Anteile (PFK-Anteile) im Kleingruppenkonzept mit 2 x 4 TN pro Gruppe, Team-Teaching in der Theorie mit 8 TN in einer Gruppe)
- Fahrkosten für 4 Ausbilder
- Frühstückverpflegung 16 LT + 4 Ausbilder
- Mittagsverpflegung 16 LT + 4 Ausbilder
- Präsentationsmaterial (2 Metaplanwände, 16 Papierbespannungen)
- Metaplankoffer / Präsentationskoffer mit Verbrauchsmaterial
- Materialkosten CD mit Hülle (printable) slim design
- Aufwandsentschädigung für die Erstellung der Ausbildungshilfen für die Multiplikatoren (einmalige Aufwendung)

Berücksichtigte Vorschriften (Stand 10/2011)

- Fahrberechtigungsverordnung (FahrbVO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- GUV-V C 53 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren
- GUV-V D29 Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge
- GUV-V A1 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention
- GUV-I 8651 Sicherheit im Feuerwehrdienst
- GUV-R 157 Fahrzeuginstandhaltung